

## **Entgeltordnung für das Hallenbad der Stadt Gladbeck vom 16.Dezember 2015**

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 26.11.2015 beschlossen, die Entgelte für das Hallenbad der Stadt Gladbeck nach der Entgeltordnung für die Bäder der Stadt Gladbeck vom 16.12.2010, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 20/10 vom 23.12.2010 in der Fassung vom 01.01.2011, wie folgt festzulegen:

### **§ 1 Entgelte**

Für die Benutzung des Hallenbades werden folgende Entgelte erhoben:

<b>Gegenstand</b>	<b>Entgelt</b>	
<b>Einzelkarte</b>	<b>DO – SO</b>	<b>MO – MI</b>
a) Erwachsene (ab 18 Jahren)	4,00 €	4,60 €
b) Kinder und Jugendliche	2,00 €	2,20 €
<b>Geldwertkarten</b>		
Kartenwert 30,00 €	27,00 €	
Kartenwert 90,00 €	76,50 €	
Kartenwert 150,00 €	120,00 €	
<b>Jahreskarten</b>		
a) Erwachsene (ab 18 Jahren)	295,00 €	
b) Kinder und Jugendliche	147,50 €	
<b>Sonstige Entgelte</b>		
Schlüsselverlust	7,00 €	

Die Entgelte sind im Voraus zu entrichten, soweit sich aus § 2 nicht etwas anderes ergibt.

### **§ 2 Entgeltermäßigung/-befreiung**

- 1) Ein um 50 % ermäßigtes Entgelt für Einzelkarten wird erhoben von:
  1. Inhabern der Gladbeck-Card sowie vergleichbarer Dokumente anderer Gemeinden,
  2. Seniorenschwimmern/-schwimmerinnen (ab 60 Jahren) in Gruppen (mindestens 5 Personen) der schwimmsporttreibenden Vereine im Stadtsportverband Gladbeck,

- 2) Kein Entgelt wird erhoben von:
1. Kindern unter 4 Jahren,
  2. Kindern und Jugendlichen aus Kinderheimen in der Stadt Gladbeck,
  3. Schwerbehinderten mit anerkannter 100%iger Behinderung, sowie Schwerbehinderten mit dem Merkzeichen „H“ oder „B“ mit einer Begleitperson,
  4. Gladbecker Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften im Rahmen des planmäßigen Schulsportunterrichtes,
  5. Sportlerinnen und Sportlern, die ihre Prüfung für das „Deutsche Sportabzeichen“ ablegen,
  6. Nichtschwimmer/-innengruppen der schwimmsporttreibenden Vereine im Stadtsportverband Gladbeck,
  7. Leistungsschwimmgruppen (Inhaber/-innen von Trainingskarten, im Rahmen der zugewiesenen Trainingszeiten) der schwimmsporttreibenden Vereine im Stadtsportverband Gladbeck,
  8. den schwimmsporttreibenden Vereinen im Stadtsportverband jeweils für Trainingszwecke im Rahmen der zugewiesenen Benutzungszeiten außerhalb der öffentlichen Badezeiten.
- 3) In besonders gelagerten Fällen kann der Bürgermeister von den Vorschriften dieser Entgeltordnung abweichen.

### **§ 3 Verfahren**

- 1) Der Benutzer erhält als Berechtigungsnachweis eine Eintrittskarte. Die Einzelkarte gilt nur am Tage der Ausgabe für die einmalige Benutzung des Hallenbades. Die Jahreskarte ist nicht übertragbar.
- 2) Ein Rückkauf von Geldwertkarten/Jahreskarten/Eintrittskarten ist ausgeschlossen.
- 3) Die Eintrittsberechtigung erlischt beim Verlassen des Hallenbades.
- 4) Wer das Hallenbad unberechtigt benutzt, hat das fünffache Entgelt zu entrichten.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für das Hallenbad der Stadt Gladbeck vom 16. Dezember 2010, in der Fassung vom 01. Januar 2011, außer Kraft.